

---

**170/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 18.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Großruck, D. Bures, Neudeck, Dr. G. Moser  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird

### **Der Nationalrat wolle beschließen:**

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird.

### **Der Nationalrat hat beschlossen:**

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2003, wird wie folgt geändert:

*1. In § 39 wird nach Absatz 17 folgender Absatz 17a eingeführt:*

„(17a) Unter Vermögensverwaltung im Sinne des § 5 Z 10 KöStG 1988 ist die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen oder die Vermietung, Verpachtung oder Überlassung zur sonstigen Nutzung mit der Einschränkung des § 7 Abs. 6 zu verstehen.“

*2. In Artikel IV Absatz I Z 10 wird nach der Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 253/1993“ die Wortfolge „sowie § 39 Absatz 17a“ eingefügt.*

## **BEGRÜNDUNG**

Diese Änderung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der steuerbefreiten Vermögensverwaltung gemäß § 5 Z 10 KöStG 1988.

Die mit dem „Steuerpaket 1993“ eingeführte Reservekapitalregelung (§ 7 Abs. 6) gewährleistet den zweckentsprechenden Kapitaleinsatz im steuerbegünstigten Bereich (Lenkungsabgabe bei Nichtverwendung) und stellt somit eine Durchbrechung der grundsätzlichen Ertragssteuerbefreiung der verzinslichen Anlage von Kapitalvermögen durch GBV dar.

Anm.: § 5 Z 10 KöStG 1988:

„Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannt sind, wenn sich ihre Tätigkeit auf die in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes genannten Geschäfte und die

Vermögensverwaltung beschränkt, nach Maßgabe des § 6a."

*Informeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Bautenausschuss beantragt.*